

Vom Auslande.



7 Tage später von Europa.

Die von derselben überbrachten Nachrichten sind, soviel man aus den telegraphischen Berichten entnehmen kann, hauptsächlich für Frankreich von hoher Bedeutung, weil der Kampf der Parteien dort ein Ausbruch nahe war; unser armes Deutschland muß sich mit wenigen Zeilen des telegraphischen Berichtes begnügen; in Ungarn hatten die Russen noch nicht weiter anzugreifen gewagt, als mit Worten. In Italien haben die Franzosen das Meer ihrer Schanze voll gemacht, indem sie einen blutigen Kampf gegen die Stadt Rom eröffnet haben, der ihnen jedoch nur Schaden gebracht zu haben scheint; die vererbliche Krönung jenes Schwurbrüders aus Frankreich kann nicht lange ausbleiben.

Frankreich. — Das Vorbringen der besonnenen Russen gegen Ungarn und der verbündeten Preußen gegen Süddeutschland, sowie die Wahrscheinlichkeit des eublichen Krieges der römischen Republik unter den vereinigten Schlägen der östreichisch-neapolitanisch-spanisch-französischen Great-Arme — scheinen dem Hellenen die Legitimität, Delanien und fälschlichen Venapartisten in der französischen Kammer wieder frisch ein Muth einzuflößen zu haben; denn am 12. Juni traten sie mit ihren Plänen sich an das Tageslicht, und erklärten der Republik einen den Krieg, indem sie den Befehl gaben, die Sache des Papstes zu unterstützen. Sie verließen sich auf die 100.000 Bauern, welche unter dem Befehl Gen. Changarnier's standen, daß sie jede Aufhebung des Volkes gegen ihre antirepublikanische Schritte antretenden werden.

Am Mittwoch den 13ten Juni (der Monat Juni füllt eine blutige Welle in der französischen Geschichte) machten etwa 25.000 Republikaner, an deren Spitze Giuseppe Trago stand, eine Demonstration gegen den Befehl der Nationalversammlung. Sie protestirten vor der Nationalgarde gegen jenen antirepublikanischen Schritt, und zu Gunsten der römischen Republik. Es wurden mehrere Versuche gemacht, Barrikaden zu errichten; allein die Truppen, die 70.000 Mann stark ausrückten, zerstreuten die Volksmenge. Abends erklärte sich die Nationalversammlung permanent, und Paris ist die erste Militärdiktatur in Belagerungslage. Es wurden zahlreiche Verhaftungen vorgenommen, mit Einschluß mehrerer Mitglieder der Kammer, namentlich die Herren Trago und Lezu Rollin.

Am Donnerstag herrschte, wie die britisch-antirepublikanischen Blätter melden, Ruhe; allein man begab Morgens, daß ein neuer Versuch zum Umsturz der Regierung gemacht werden würde, und daß auf die Ergebenheit der Truppen für die Regierung nicht zu rechnen sei.

Alle sozialistischen oder roten Zeitungen in Paris sind seit dem 13ten Juni unterdrückt worden. Das sind die Meldungen der volksheldlichen Blätter Englands, und es acht darauf handgreiflich hervor, daß die Nachricht einer Anfangs fälschliche Demonstration gegen die antirepublikanischen Schritte der Regierung benutzt haben, um die republikanische Partei zu vernichten, ihre Führer zu verhaften, ihre Zeitungen zum Schweigen zu bringen, und monarchische Pläne in Frankreich durchzuführen, im Bund mit den fremden Despoten.

Mit jenen Schritten der Monarchisten verbindet jedoch die britischen Blätter selbst ein großes A. e. r., nämlich daß sich die Republikaner die ihnen zugesagten Gewaltthaten nicht gefallen lassen, und daß die Truppen der Regierung nicht treu bleiben würden. In Frankreich ist der entscheidende Schritt geschehen, der Krieg ist von den Monarchisten den Republikanern erklärt worden, und der größte Theil der Soldaten ist für die Republik gewonnen; das Militär hat seine Repräsentanten in der Kammer, und diese sind die entscheidenden Republikaner. Siegen selbst die Monarchisten in Paris, so wird ein furchtbarer Bürgerkrieg als jemals in den Departements ausbrechen und die von Paris wegen republikanischer Gesinnung fortgeschickten Regimenter sehen auf Seiten des Volkes.

Ein Vorzeichen solcher Ereignisse wird bereits gemeldet, nämlich der Ausbruch eines Aufstandes in der großen Stadt Rheims und die Einsetzung einer Regierung rother Republikaner. — Es würde ein interessantes Ereigniß sein, wenn jeder Versuch der Begründung der wahren Republik in Frankreich der Stadt glücken sollte, wo seit alten Zeiten die französischen Könige gefolgt und getränkt wurden, und wo die Jungfrau von Orleans durch die Vollführung jener Cerimonie der Befreiung ihres Vaterlandes vom Fremdenjoch einen unüberwindlichen Aufschwung gab.

Die Choleera raffte in Paris fortwährend jährlich Opfer weg; es waren bereits mehr als 11.000 Personen daran gestorben. Marshall Bugaud, der Niederländer,

Ein Beschluß in Bezug auf einen Anhang an die Constitution.

Beschlossen durch den Senat und das Haus der Repräsentanten des Staats Pennsylvania, in allgemeiner Versammlung versammelt, daß die Constitution dieses Staats in dem Theil Abschnitt des Hien Artikels verändert werde, so daß dieselbe wie folgt lautet: Die Richter der Suprem Court, von den verschiedenen Courten von Common Pleas, und solchen andern Courten von Record als sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, sollen durch die qualifizirten Erwärler dieses Staats, und auf folgende Weise erwählt werden, nämlich: Die Richter der Suprem Court, durch die qualifizirten Erwärler des ganzen Staats. Die Präsident Richter der verschiedenen Courten von Common Pleas und von solchen andern Courten von Record, welche sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, und alle andere Richter, von denen es gefordert wird in den Gesetzen geleht zu sein, durch die qualifizirten Erwärler der respektiven Districte, über welche sie zu präsidiren oder als Richter zu dienen haben: Und die Gehilfsrichter von den Courten von Common Pleas durch die qualifizirten Erwärler der respektiven Counties. Die Richter der Suprem Court sollen ihre Aemter für den Zeitraum von 15 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen (unterstützt durch ein Loos für welches hiernächst Vorzüge getragen ist, und welches nach dem ersten Wahl in Kraft gesetzt wird); der Präsident Richter von den verschiedenen Courten von Common Pleas, und solchen andern Courten von Record welche sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, und alle andere Richter von denen es gefordert ist in den Gesetzen geleht zu sein, sollen ihre Aemter für einen Zeitraum von 10 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen: Die Gehilfsrichter von den Courten von Common Pleas sollen ihre Aemter für einen Zeitraum von 5 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen: Alle von welchen ihre Commissionen durch den Gouvernör erhalten sollen, — aber s. r. irgend eine vernünftige Ursache, welche kein hinlänglicher Grund für eine öffentliche Anklage haben mag, soll der Gouvernör irgend einen von ihnen absetzen, wenn er durch zwei Dritttheile eines jeden Zweigs unserer Gesetzgebung darum angeht: Die erste Wahl soll stattfinden mit der ersten allgemeinen Wahl dieses Staats, nach der Annahme dieses Anhangs, und die Commissionen aller Richter die dann im Amt sein mögen, sollen sich auf den darauffolgenden ersten Montag im December enden, zu welcher Zeit die Dienstzeit der neuen Richter beginnen soll. Die Personen die dann als Richter der Suprem Court erwählt sein mögen, sollen ihre Aemter wie folgt halten: Einer von ihnen für 3 Jahre, einer für 6 Jahre, einer für 9 Jahre, einer für 12 Jahre und einer für 15 Jahre. Die Dienstzeit eines jeden soll durch das Loos, durch die Befragung selber, sobald als sichtlich nach ihrer Wahl, entschieden, und das Resultat, durch sie befehligen, dem Gouvernör überantwortet werden, so daß ihre Commissionen darnach ausgefertigt werden können. Der Richter, dessen Commission zuerst ausläuft, soll während seiner Dienstzeit die Stelle als Oberrichter bekleiden, und nachher ein jeder Richter, dessen Dienstzeit zuerst zu Ende geht, soll diese Stelle abwechselnd bekleiden, — und sollten zwei oder noch mehr Commissionen sich auf einen Tag enden, so sollen es die Richter, die dieselben halten, durch das Loos entscheiden, welcher von ihnen Oberrichter sein soll. Irgend leere Stellen, welche durch Tod, Resignation, oder auf andere Weise, in irgend einer Court vorkommen mögen, sollen durch Ernennungen von dem Gouvernör gefüllt werden, und solche Dienstzeiten sollen dann bis den ersten Montag im December, nach der darauffolgenden nächsten Wahl sich enden. Die Richter der Suprem Court, und die Präsidenten von den verschiedenen Courten von Common Pleas sollen, an festgesetzten Zeiten, für ihre Dienste eine angemessene Compensation, durch das Gesetz festgesetzt, erhalten, welche durch die Dauer ihrer Dienstzeit nicht vermindert werden soll; aber sie sollen keine Fees oder Amts Nebenfälle erhalten — sie sollen auch zur selben Zeit kein anderes Amt von Probst unter der Staatsregierung, oder unter der Regierung der Vereinigten Staaten, oder irgend einem andern Staat in der Union halten. Die Richter der Suprem Court sollen während ihrem Amtstermin im Staate, und die andern Richter ebenfalls innerhalb den respektiven Districten oder Counties, für welche sie gewählt wurden, wohnhaft sein.

William W. Barker, Sprecher des Senats. George Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

Ein Beschluß in Bezug auf einen Anhang an die Constitution.

Beschlossen durch den Senat und das Haus der Repräsentanten des Staats Pennsylvania, in allgemeiner Versammlung versammelt, daß die Constitution dieses Staats in dem Theil Abschnitt des Hien Artikels verändert werde, so daß dieselbe wie folgt lautet: Die Richter der Suprem Court, von den verschiedenen Courten von Common Pleas, und solchen andern Courten von Record als sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, sollen durch die qualifizirten Erwärler dieses Staats, und auf folgende Weise erwählt werden, nämlich: Die Richter der Suprem Court, durch die qualifizirten Erwärler des ganzen Staats. Die Präsident Richter der verschiedenen Courten von Common Pleas und von solchen andern Courten von Record, welche sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, und alle andere Richter, von denen es gefordert wird in den Gesetzen geleht zu sein, durch die qualifizirten Erwärler der respektiven Districte, über welche sie zu präsidiren oder als Richter zu dienen haben: Und die Gehilfsrichter von den Courten von Common Pleas durch die qualifizirten Erwärler der respektiven Counties. Die Richter der Suprem Court sollen ihre Aemter für den Zeitraum von 15 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen (unterstützt durch ein Loos für welches hiernächst Vorzüge getragen ist, und welches nach dem ersten Wahl in Kraft gesetzt wird); der Präsident Richter von den verschiedenen Courten von Common Pleas, und solchen andern Courten von Record welche sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, und alle andere Richter von denen es gefordert ist in den Gesetzen geleht zu sein, sollen ihre Aemter für einen Zeitraum von 10 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen: Die Gehilfsrichter von den Courten von Common Pleas sollen ihre Aemter für einen Zeitraum von 5 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen: Alle von welchen ihre Commissionen durch den Gouvernör erhalten sollen, — aber s. r. irgend eine vernünftige Ursache, welche kein hinlänglicher Grund für eine öffentliche Anklage haben mag, soll der Gouvernör irgend einen von ihnen absetzen, wenn er durch zwei Dritttheile eines jeden Zweigs unserer Gesetzgebung darum angeht: Die erste Wahl soll stattfinden mit der ersten allgemeinen Wahl dieses Staats, nach der Annahme dieses Anhangs, und die Commissionen aller Richter die dann im Amt sein mögen, sollen sich auf den darauffolgenden ersten Montag im December enden, zu welcher Zeit die Dienstzeit der neuen Richter beginnen soll. Die Personen die dann als Richter der Suprem Court erwählt sein mögen, sollen ihre Aemter wie folgt halten: Einer von ihnen für 3 Jahre, einer für 6 Jahre, einer für 9 Jahre, einer für 12 Jahre und einer für 15 Jahre. Die Dienstzeit eines jeden soll durch das Loos, durch die Befragung selber, sobald als sichtlich nach ihrer Wahl, entschieden, und das Resultat, durch sie befehligen, dem Gouvernör überantwortet werden, so daß ihre Commissionen darnach ausgefertigt werden können. Der Richter, dessen Commission zuerst ausläuft, soll während seiner Dienstzeit die Stelle als Oberrichter bekleiden, und nachher ein jeder Richter, dessen Dienstzeit zuerst zu Ende geht, soll diese Stelle abwechselnd bekleiden, — und sollten zwei oder noch mehr Commissionen sich auf einen Tag enden, so sollen es die Richter, die dieselben halten, durch das Loos entscheiden, welcher von ihnen Oberrichter sein soll. Irgend leere Stellen, welche durch Tod, Resignation, oder auf andere Weise, in irgend einer Court vorkommen mögen, sollen durch Ernennungen von dem Gouvernör gefüllt werden, und solche Dienstzeiten sollen dann bis den ersten Montag im December, nach der darauffolgenden nächsten Wahl sich enden. Die Richter der Suprem Court, und die Präsidenten von den verschiedenen Courten von Common Pleas sollen, an festgesetzten Zeiten, für ihre Dienste eine angemessene Compensation, durch das Gesetz festgesetzt, erhalten, welche durch die Dauer ihrer Dienstzeit nicht vermindert werden soll; aber sie sollen keine Fees oder Amts Nebenfälle erhalten — sie sollen auch zur selben Zeit kein anderes Amt von Probst unter der Staatsregierung, oder unter der Regierung der Vereinigten Staaten, oder irgend einem andern Staat in der Union halten. Die Richter der Suprem Court sollen während ihrem Amtstermin im Staate, und die andern Richter ebenfalls innerhalb den respektiven Districten oder Counties, für welche sie gewählt wurden, wohnhaft sein.

William W. Barker, Sprecher des Senats. George Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

Ein Beschluß in Bezug auf einen Anhang an die Constitution.

Beschlossen durch den Senat und das Haus der Repräsentanten des Staats Pennsylvania, in allgemeiner Versammlung versammelt, daß die Constitution dieses Staats in dem Theil Abschnitt des Hien Artikels verändert werde, so daß dieselbe wie folgt lautet: Die Richter der Suprem Court, von den verschiedenen Courten von Common Pleas, und solchen andern Courten von Record als sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, sollen durch die qualifizirten Erwärler dieses Staats, und auf folgende Weise erwählt werden, nämlich: Die Richter der Suprem Court, durch die qualifizirten Erwärler des ganzen Staats. Die Präsident Richter der verschiedenen Courten von Common Pleas und von solchen andern Courten von Record, welche sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, und alle andere Richter, von denen es gefordert wird in den Gesetzen geleht zu sein, durch die qualifizirten Erwärler der respektiven Districte, über welche sie zu präsidiren oder als Richter zu dienen haben: Und die Gehilfsrichter von den Courten von Common Pleas durch die qualifizirten Erwärler der respektiven Counties. Die Richter der Suprem Court sollen ihre Aemter für den Zeitraum von 15 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen (unterstützt durch ein Loos für welches hiernächst Vorzüge getragen ist, und welches nach dem ersten Wahl in Kraft gesetzt wird); der Präsident Richter von den verschiedenen Courten von Common Pleas, und solchen andern Courten von Record welche sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, und alle andere Richter von denen es gefordert ist in den Gesetzen geleht zu sein, sollen ihre Aemter für einen Zeitraum von 10 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen: Die Gehilfsrichter von den Courten von Common Pleas sollen ihre Aemter für einen Zeitraum von 5 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen: Alle von welchen ihre Commissionen durch den Gouvernör erhalten sollen, — aber s. r. irgend eine vernünftige Ursache, welche kein hinlänglicher Grund für eine öffentliche Anklage haben mag, soll der Gouvernör irgend einen von ihnen absetzen, wenn er durch zwei Dritttheile eines jeden Zweigs unserer Gesetzgebung darum angeht: Die erste Wahl soll stattfinden mit der ersten allgemeinen Wahl dieses Staats, nach der Annahme dieses Anhangs, und die Commissionen aller Richter die dann im Amt sein mögen, sollen sich auf den darauffolgenden ersten Montag im December enden, zu welcher Zeit die Dienstzeit der neuen Richter beginnen soll. Die Personen die dann als Richter der Suprem Court erwählt sein mögen, sollen ihre Aemter wie folgt halten: Einer von ihnen für 3 Jahre, einer für 6 Jahre, einer für 9 Jahre, einer für 12 Jahre und einer für 15 Jahre. Die Dienstzeit eines jeden soll durch das Loos, durch die Befragung selber, sobald als sichtlich nach ihrer Wahl, entschieden, und das Resultat, durch sie befehligen, dem Gouvernör überantwortet werden, so daß ihre Commissionen darnach ausgefertigt werden können. Der Richter, dessen Commission zuerst ausläuft, soll während seiner Dienstzeit die Stelle als Oberrichter bekleiden, und nachher ein jeder Richter, dessen Dienstzeit zuerst zu Ende geht, soll diese Stelle abwechselnd bekleiden, — und sollten zwei oder noch mehr Commissionen sich auf einen Tag enden, so sollen es die Richter, die dieselben halten, durch das Loos entscheiden, welcher von ihnen Oberrichter sein soll. Irgend leere Stellen, welche durch Tod, Resignation, oder auf andere Weise, in irgend einer Court vorkommen mögen, sollen durch Ernennungen von dem Gouvernör gefüllt werden, und solche Dienstzeiten sollen dann bis den ersten Montag im December, nach der darauffolgenden nächsten Wahl sich enden. Die Richter der Suprem Court, und die Präsidenten von den verschiedenen Courten von Common Pleas sollen, an festgesetzten Zeiten, für ihre Dienste eine angemessene Compensation, durch das Gesetz festgesetzt, erhalten, welche durch die Dauer ihrer Dienstzeit nicht vermindert werden soll; aber sie sollen keine Fees oder Amts Nebenfälle erhalten — sie sollen auch zur selben Zeit kein anderes Amt von Probst unter der Staatsregierung, oder unter der Regierung der Vereinigten Staaten, oder irgend einem andern Staat in der Union halten. Die Richter der Suprem Court sollen während ihrem Amtstermin im Staate, und die andern Richter ebenfalls innerhalb den respektiven Districten oder Counties, für welche sie gewählt wurden, wohnhaft sein.

William W. Barker, Sprecher des Senats. George Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

Ein Beschluß in Bezug auf einen Anhang an die Constitution.

Beschlossen durch den Senat und das Haus der Repräsentanten des Staats Pennsylvania, in allgemeiner Versammlung versammelt, daß die Constitution dieses Staats in dem Theil Abschnitt des Hien Artikels verändert werde, so daß dieselbe wie folgt lautet: Die Richter der Suprem Court, von den verschiedenen Courten von Common Pleas, und solchen andern Courten von Record als sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, sollen durch die qualifizirten Erwärler dieses Staats, und auf folgende Weise erwählt werden, nämlich: Die Richter der Suprem Court, durch die qualifizirten Erwärler des ganzen Staats. Die Präsident Richter der verschiedenen Courten von Common Pleas und von solchen andern Courten von Record, welche sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, und alle andere Richter, von denen es gefordert wird in den Gesetzen geleht zu sein, durch die qualifizirten Erwärler der respektiven Districte, über welche sie zu präsidiren oder als Richter zu dienen haben: Und die Gehilfsrichter von den Courten von Common Pleas durch die qualifizirten Erwärler der respektiven Counties. Die Richter der Suprem Court sollen ihre Aemter für den Zeitraum von 15 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen (unterstützt durch ein Loos für welches hiernächst Vorzüge getragen ist, und welches nach dem ersten Wahl in Kraft gesetzt wird); der Präsident Richter von den verschiedenen Courten von Common Pleas, und solchen andern Courten von Record welche sein, oder durch das Gesetz errichtet werden mögen, und alle andere Richter von denen es gefordert ist in den Gesetzen geleht zu sein, sollen ihre Aemter für einen Zeitraum von 10 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen: Die Gehilfsrichter von den Courten von Common Pleas sollen ihre Aemter für einen Zeitraum von 5 Jahren halten, wenn sie sich so lange auftragen: Alle von welchen ihre Commissionen durch den Gouvernör erhalten sollen, — aber s. r. irgend eine vernünftige Ursache, welche kein hinlänglicher Grund für eine öffentliche Anklage haben mag, soll der Gouvernör irgend einen von ihnen absetzen, wenn er durch zwei Dritttheile eines jeden Zweigs unserer Gesetzgebung darum angeht: Die erste Wahl soll stattfinden mit der ersten allgemeinen Wahl dieses Staats, nach der Annahme dieses Anhangs, und die Commissionen aller Richter die dann im Amt sein mögen, sollen sich auf den darauffolgenden ersten Montag im December enden, zu welcher Zeit die Dienstzeit der neuen Richter beginnen soll. Die Personen die dann als Richter der Suprem Court erwählt sein mögen, sollen ihre Aemter wie folgt halten: Einer von ihnen für 3 Jahre, einer für 6 Jahre, einer für 9 Jahre, einer für 12 Jahre und einer für 15 Jahre. Die Dienstzeit eines jeden soll durch das Loos, durch die Befragung selber, sobald als sichtlich nach ihrer Wahl, entschieden, und das Resultat, durch sie befehligen, dem Gouvernör überantwortet werden, so daß ihre Commissionen darnach ausgefertigt werden können. Der Richter, dessen Commission zuerst ausläuft, soll während seiner Dienstzeit die Stelle als Oberrichter bekleiden, und nachher ein jeder Richter, dessen Dienstzeit zuerst zu Ende geht, soll diese Stelle abwechselnd bekleiden, — und sollten zwei oder noch mehr Commissionen sich auf einen Tag enden, so sollen es die Richter, die dieselben halten, durch das Loos entscheiden, welcher von ihnen Oberrichter sein soll. Irgend leere Stellen, welche durch Tod, Resignation, oder auf andere Weise, in irgend einer Court vorkommen mögen, sollen durch Ernennungen von dem Gouvernör gefüllt werden, und solche Dienstzeiten sollen dann bis den ersten Montag im December, nach der darauffolgenden nächsten Wahl sich enden. Die Richter der Suprem Court, und die Präsidenten von den verschiedenen Courten von Common Pleas sollen, an festgesetzten Zeiten, für ihre Dienste eine angemessene Compensation, durch das Gesetz festgesetzt, erhalten, welche durch die Dauer ihrer Dienstzeit nicht vermindert werden soll; aber sie sollen keine Fees oder Amts Nebenfälle erhalten — sie sollen auch zur selben Zeit kein anderes Amt von Probst unter der Staatsregierung, oder unter der Regierung der Vereinigten Staaten, oder irgend einem andern Staat in der Union halten. Die Richter der Suprem Court sollen während ihrem Amtstermin im Staate, und die andern Richter ebenfalls innerhalb den respektiven Districten oder Counties, für welche sie gewählt wurden, wohnhaft sein.

William W. Barker, Sprecher des Senats. George Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.

In Senat, März 1, 1849. W. Barker, Sprecher des Senats. G. Darke, Sprecher des Hauses.